

Sehr geehrter Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie folgende Anfrage an den OB weiter:

Kinder- und familienfreundliches Schwerin

hier: Informationen in einfacher Sprache / Fremdsprachen und Ansprechpartner

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte Sie als Stadtvertreter um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang, für welche Bereiche und auf der Basis welcher rechtlichen Vorgaben besteht für die Landeshauptstadt Schwerin eine gesetzliche Verpflichtung, für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern sowie Menschen mit Beeinträchtigungen Informationsmaterialien zum Verwaltungshandeln / den Ansprüchen einzelner Personengruppen diese in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen?

2. Für welche Bereiche des Handelns der Landeshauptstadt Schwerin bestehen derzeit Informationsangebote in einfacher Sprache, um Teilhabe und Mitwirkung der Kinder, Jugendlicher und seiner Bürger sicherzustellen?

3. Wo können sich Kinder und Jugendliche derzeit in Schwerin zu Ihren Rechten gemäß UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz und anderen Gesetzen beraten lassen und in welchem Umfang existieren fremdsprachige Informationsmaterialien und Informationsangebote, um Menschen mit geringe Deutschkenntnissen nicht auszugrenzen?

4. Wer ist derzeit aktuell Ansprechpartner:in bei der Landeshauptstadt Schwerin soweit Beratungsbedarf bei Antragsstellern besteht, wie die Auskunfts- und Informationsrechte laut Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden können und welche inhaltlichen und organisatorischen Festlegungen Ihrerseits existieren derzeit zur Bearbeitung von Anträgen laut Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern?

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Martini

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Stadtvertreter Stephan Martini

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.008
Telefon: 0385 545-2103
Fax: 0385 545-2109
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
20.12.2021		Herr Peske	12.01.2022

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 20.12.2021 - Kinder- und familienfreundliches Schwerin hier: Informationen in einfacher Sprache / Fremdsprachen und Ansprechpartner

Sehr geehrter Herr Martini,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. In welchem Umfang, für welche Bereiche und auf der Basis welcher rechtlichen Vorgaben besteht für die Landeshauptstadt Schwerin eine gesetzliche Verpflichtung, für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern sowie Menschen mit Beeinträchtigungen Informationsmaterialien zum Verwaltungshandeln/den Ansprüchen einzelner Personengruppen diese in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen?**
- 2. Für welche Bereiche des Handelns der Landeshauptstadt Schwerin bestehen derzeit Informationsangebote in einfacher Sprache, um Teilhabe und Mitwirkung der Kinder, Jugendlicher und seiner Bürger sicherzustellen?**

Gemeinsame Beantwortung der Fragen 1 und 2:

Die Grundlage für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen in einfacher oder leichter Sprache stellt das Behindertengleichstellungsgesetz MV dar. In § 12 heißt es „...sollen mit Menschen mit geistigen ...und seelischen Behinderungen, entsprechend ihrem individuellen Bedarf, in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. ...Verträge und Vordrucke sollen auf Verlangen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden.“

Dies betrifft alle Bereiche der kommunalen Verwaltung. Darüber hinaus gilt für alle Informationen und Dienstleistungen die elektronisch zur Verfügung gestellt werden die Barrierefreie-Informationstechnik- Verordnung- BITV 2.0 aus dem Jahr 2019. Hier werden Standards definiert um §12 BGG MV auch auf elektronischer Ebene zu realisieren. Auch diese Verordnung ist in allen Bereichen der kommunalen Verwaltung umzusetzen.

Die Möglichkeit sich in einfacher Sprache beraten zu lassen besteht ebenfalls in allen Bereichen, Schulungen hierzu wurden mehrfach in der Stadtverwaltung Schwerin durchgeführt. Für die Schwerpunktbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Eingliederungshilfe gilt ohnehin eine Erstberatungspflicht, die individuell auf die Eltern, Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist. Im Bereich der Eingliederungshilfe Schwerin wurden die Anträge für Kinder und Erwachsene in einfacher Sprache formuliert und durch Menschen mit geistigen Behinderungen und seelischen Behinderungen des Diakoniewerkes getestet. Natürlich ist dies eine dauerhafte und immer wieder zu prüfende Aufgabe.

Auf das Beratungsangebot für alle Menschen mit Behinderungen durch unsere Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und durch die EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) in Schwerin möchte ich gesondert verweisen.

3. Wo können sich Kinder und Jugendliche derzeit in Schwerin zu Ihren Rechten gemäß UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz und anderen Gesetzen beraten lassen und in welchem Umfang existieren fremdsprachige Informationsmaterialien und Informationsangebote, um Menschen mit geringe Deutschkenntnissen nicht auszugrenzen?

Es gibt in der Landeshauptstadt Schwerin nicht den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche.

Bei Fragen zu den benannten Themenfeldern ist es jedoch Ziel aller im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit tätigen Personen, Mädchen und Jungen aller Altersstufen hier entsprechend zu beraten.

Besonders zu nennende Anlaufstellen sind:

- Schweriner Jugendring, welcher auch für den Kinder- und Jugendrat verantwortlich ist
- DKSB mit seiner telefonischen Beratung
- Familien- und Erziehungsberatungsstellen des IB sowie der SoDa
- Frauenhaus der AWO
- Fachdienst Jugend der LHS SN

Fremdsprachige Informationsmaterialien zu verschiedenen Themenfeldern sind bei den Trägern vorhanden.

Vorherrschend sind hierbei Broschüren in englischer und russischer Sprache. Zunehmend wird auch versucht das Arabische mit abzudecken.

Bei Sprachbarrieren im Zusammenhang mit Hilfen im FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin werden auch Dolmetscher hinzugezogen.

4. Wer ist derzeit aktuell Ansprechpartner:in bei der Landeshauptstadt Schwerin soweit Beratungsbedarf bei Antragsstellern besteht, wie die Auskunfts- und Informationsrechte laut Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden können und welche inhaltlichen und organisatorischen Festlegungen Ihrerseits existieren derzeit zur Bearbeitung von Anträgen laut Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern?

Die Bearbeitung gemäß Informationsfreiheitsgesetz M-V erfolgt dezentral in den der Anfrage entsprechenden Fachdiensten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier